

Die Landesorganisation NBRV ist für die Ausstellung die N6/N4 Status verantwortlich.

22. Mannschaftsringer / Doppelstarter

Unzulässiger Doppelstart:

In Mannschaftskämpfen dürfen nur Ringer eingesetzt werden, die dem Regelungsbereich des DRB und/oder des NBRV unterliegen. Es ist Ringern nicht gestattet, innerhalb einer regulären Mannschaftsrunde (vgl. § 1 f. SMK) zugleich für zwei verschiedene Vereine innerhalb des Verbandsgebiets des DRB und/oder des NBRV zu starten.

Im Falle eines unzulässigen Doppelstarts gilt der Kampf des Ringers infolgedessen in der untersten Klasse als verloren. Sofern ein Verein bzw. Ringer wiederholt gegen das Verbot eines unzulässigen Doppelstarts verstößt, können im Einzelfall auch einzelne oder gar sämtliche vorausgegangene/n Kämpfe des Ringers aus der laufenden regulären Mannschaftsrunde als verloren gewertet werden. Die Regelstrafe einer Sperre von bis zu 24 Monaten und/oder einer Geldstrafe bis zu 5.000 € gemäß § 5 (2) i.V.m. Ziff. 23 ANHANG 1 der Rechts- und Strafordnung (RuSO) des DRB bleibt hiervon unberührt.

Beteiligt sich ein Verein mit mehreren Mannschaften an den Punktekämpfen, gelten folgende Bestimmungen: 1. Mannschaftsringer ist der Ringer, der am ersten Kampftag in der ersten Mannschaft aufgestellt ist.

- 22.1 Ein Ringer darf am Kampfwochenende (Freitag bis Sonntag) mehrmals eingesetzt werden. Gewertet wird jedoch nur der Kampf der höheren Leistungsklasse.
- 22.2 An den ersten drei Kampftagen können Mitglieder, die in der ersten Mannschaft aufgestellt sind, nicht an den Kämpfen einer unteren Mannschaft teilnehmen. Als 1. Mannschaft gilt die Mannschaft der höheren Leistungsklasse.
- 22.3 Mitglieder der 1. Mannschaft können, sofern sie an 3 vorausgegangenen aufeinanderfolgenden Kampftagen nicht in der 1. Mannschaft eingesetzt waren, in der 2. Mannschaft starten. Diese Regelung gilt auch für die dritte Mannschaft. (Ringer, die an 3 vorausgegangenen Kampftagen nicht in der zweiten oder 1. Mannschaft eingesetzt waren, sind für die dritte Mannschaft startberechtigt.)
- 22.4 Wird ein Mitglied der unterklassigeren Mannschaft (zweite und dritte Mannschaft) dreimal in der 1. Mannschaft eingesetzt, so gilt der Ringer als Mitglied der 1. Mannschaft. Dabei ist es unerheblich, in welchem Zeitraum diese drei Einsätze zustande kamen. Hat dieser Ringer an drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftskämpfen der 1. Mannschaft nicht teilgenommen, kann er wieder in den unterklassigeren Mannschaften starten.

Doppelstart Landesliga

- 22.5 Ringer einer Kampfgemeinschaft (KG) dürfen für ihren Stammverein in der 1. Mannschaft kämpfen, sollten sie benötigt werden. Ringer der KG dürfen dreimal für ihren Stammverein an den Start gehen, dann müssen sie für zwei Kampftage aussetzen. Ein Doppelstart an einem Kampftag ist nicht möglich. Pässe werden nicht umgeschrieben.
- 22.6 Punkte 22.2 bis 5 und Punkt 8 dieser Regelungen gelten jedoch nicht für jugendliche Ringer, des Jahrgang 2005 und jünger. Sie können jederzeit wieder in der 2. Mannschaft oder dritten Mannschaft eingesetzt werden, ohne ihre Startberechtigung zu verlieren. Punkt 22.1 bleibt davon unberührt.

- 22.7** Startet ein Mitglied der 1. Mannschaft unberechtigt in der Reserve, so zählt er zwar zur Mannschaft, das Ergebnis seines Kampfes wird jedoch grundsätzlich für den Gegner gewertet. Startet ein Mitglied der 2. Mannschaft unberechtigt in der dritten Mannschaft, so zählt er zwar zur Mannschaft, das Ergebnis seines Kampfes wird jedoch grundsätzlich für den Gegner gewertet.
- 22.8** Beginnen die Kämpfe einer unterklassigeren Mannschaft terminmäßig früher als die der höherklassigeren Mannschaft eines Vereins, dürfen Ringer, die in einer unterklassigeren Mannschaft eingesetzt waren, an dem ersten zur Austragung kommenden Kampf der höherklassigeren Mannschaft nicht eingesetzt werden. Werden solche Ringer doch eingesetzt, zählen sie zu beiden Mannschaften, der betreffende Kampf/die Kämpfe wird/werden jedoch bei der unterklassigeren Mannschaft mit 0:4 für den Gegner gewertet, sofern in dieser Gewichtsklasse ein Ringer mit dem vorgeschriebenen Gewicht über die Waage geht.

23. Kontroll- und Lizenzmarken / Startausweise

23.1 Kontrollmarken

Im Startausweis muss die Jahreskontrollmarke 2023 *eingeklebt* sein, ab dem 01.01.2024 die Kontrollmarke des Jahres 2024. Der Startausweis hat auch ohne die Jahreskontrollmarke Gültigkeit. Für das Fehlen der Kontrollmarke des laufenden Jahres auf dem Startausweis wird der betreffende Verein mit einem Ordnungsgeld von € 20,-- je Startausweis und Start belegt.

23.2 Lizenzmarken

Die NBRV -Lizenzmarke muss am Kampftag im Startausweis eingeklebt sein. Ist für das laufende Jahr keine NBRV Lizenz erteilt, so wird der betreffende Kampf als verloren gewertet. **Der Aktive zählt nicht zur Mannschaft.** Ein Freundschaftskampf ist jedoch möglich. Für jeden fehlenden Ringer wird ein Ordnungsgeld erhoben. **DRB Lizenz wird in Nordbadischen Ligen nicht akzeptiert.** Die Lizenz gilt als erteilt, wenn der betreffende Ringer durch einen Einschreibebeleg nachweisen kann, dass die Lizenz bei der Pass- und Lizenzstelle des NBRV, Herrn Albrecht Ehrke, spätestens 12.00 Uhr des Kampftages beantragt und die Lizenzgebühren bezahlt wurden. Der Einschreibebeleg oder eine Kopie sind dem Kampfrichter auszuhändigen, der sie dem Protokoll beifügt.

Der Startausweis gilt im vorliegenden Fall als fehlend, es wird ein Ordnungsgeld von € 20,-- fällig. **Bei Aufstiegskämpfen die 2024 stattfinden hat die Lizenzmarke 2023 Gültigkeit.**

23.3 Startausweise

Es gelten die Vorschriften der Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe im Ringen. Für jeden fehlenden Startausweis wird der betreffende Verein mit einem Ordnungsgeld von € 20,-- je Startausweis und Start belegt. Legt ein Ringer einen Startausweis mit einem veraltetem Bild vor (älter als 10 Jahre) ist das vom Kampfrichter im Protokoll zu vermerken. Für das Antreten mit einem veraltetem Bild im Startausweis wird ein Ordnungsgeld von € 10,--, im Wiederholungsfalle von € 25,-- fällig. Maßgeblich für das Alter des Startausweises bzw. des Bildes ist das Ausstellungsjahr. Startausweise bzw. Bilder aus dem Jahre 2013 behalten ihre Gültigkeit bis zum Abschluss der Saison 2023. Ab dem Jahrgang 1995 (28 Jahre) wird auf die vorgenannte Regelung verzichtet.

24. Pause

Nach dem 5. Kampf kann eine Pause von bis zu 30 Minuten eingelegt werden. Die Dauer der Pause oder ein eventueller Verzicht auf die Pause wird der Gastmannschaft und dem Kampfrichter unmittelbar nach dem Wiegen bekannt gegeben. Die Dauer der Pause ist vom Kampfrichter zwingend im Protokoll zu vermerken.